

Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen - StVO

Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen unterliegen zusätzlich zum Veranstaltungsrecht bundesgesetzlichen Sonderbestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen gilt laut **StVO** eine Bewilligung- oder Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde, mit Ausnahmen.

Die StVO regelt in § 64 **sportliche Veranstaltungen auf Straßen**, die einer **Bewilligung** der zuständigen Behörde (§§ 94 a-c, 95) bedürfen.

Diese darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind. Die Bewilligung ist, wenn es der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordern, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen.

Insbesondere kann vorgeschrieben werden, dass der Veranstalter und die einzelnen Teilnehmer an der Veranstaltung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine **Versicherung** für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Höhe abzuschließen haben.

Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert und die Verkehrslage es zulässt, kann die Behörde eine Straße für die Dauer der sportlichen Veranstaltung ganz oder teilweise für den sonstigen Verkehr sperren. In einem solchen Fall kann die Behörde, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen, für die sportliche Veranstaltung selbst Ausnahmen von den Fahrregeln zulassen.

Auch alle anderen Veranstaltungen auf Straßen bedürfen nach § 82 StVO einer solchen Bewilligung. Ferner bedürfen der Bewilligung sonstige Veranstaltungen, z.B. auf Gehsteigen oder in neben einer Straße gelegenen Parks, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße (oder dem öffentlichen Gehsteig) herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit von Lenkern von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

Keiner Bewilligung bedürfen:

Musizieren auf Umzügen und dergleichen (§ 86 StVO), die nur einer **Anzeigepflicht** drei Tage im vorhinein bedürfen.

Die StVO bezieht sich über Veranstaltungen hinaus auch auf bestimmte **Werbemaßnahmen** durch Schilder, Transparente udgl., indem in § 84 festgelegt wird, dass außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100m vom Fahrbahnrand **verboten** sind.

Zuständige Behörde ist entweder die **Gemeinde** (vor allem dann, wenn die Veranstaltung sich auf eine Gemeindestraße bezieht), die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Bundespolizeidirektion.

Erstreckt sich eine sportliche Veranstaltung auf zwei oder mehrere Bundesländer, so ist zur Erteilung der Bewilligung die **Landesregierung** zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung *beginnt*; das Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Landesregierungen ist herzustellen.

Die Bewilligungen können von den BP-Behörden unter **Auflagen** erteilt werden; insbesondere kann verlangt werden, dass Veranstalter und/oder Teilnehmer eine geeignete **Haftpflichtversicherung** in einer zu bestimmenden Höhe gegen Personen- und Sachschäden abschließen müssen (die gesetzliche Formulierung im § 95 Abs. 2 StVO, dass dies bei einer österreichischen Versicherung zu geschehen hat, ist mit Sicherheit EU-rechtswidrig und daher ohne weiteres nicht anzuwenden!)

Obwohl die StVO darüber nichts aussagt, können wohl auch Gemeinden (**Wien**: MA 46) im Rahmen ihrer Zuständigkeit solche Auflagen erteilen; keine Auflagen dürfen aber bei der bloßen Entgegennahme einer Anzeige erteilt werden!

Für die Erteilung der Bewilligung nach § 82 GewO ist die **Gemeinde** im *eigenen Wirkungsbereich* zuständig. Grundsätzlich auch für die Entgegennahme der Anzeige eines Umzuges (§ 86), sofern nicht eine Bundespolizeidirektion örtlich zuständig ist.

Sportliche Veranstaltungen (§ 64) werden stets von der **Bundespolizeidirektion** genehmigt. Erstreckt sich die Veranstaltung (z.B. eine Motorsportveranstaltung) auf zwei oder mehrere Bundesländer, so ist jene Landesregierung zuständig, in deren Bundesland die Veranstaltung beginnt; diese hat vor Bewilligungserteilung das Einvernehmen mit den anderen in Frage kommenden Landesregierungen herzustellen.

Tipp: Alle genannten Anträge bzw. Anzeigen sollten stets zumindest 1 Monat vor der Veranstaltung eingebracht werden!

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des unmittelbar darüber liegenden Luftraumes (Transparente!) für veranstaltungszwecke sind **Landes-Verwaltungsabgaben** zu entrichten, in **NÖ** z.B. pauschal rd. 55 €, unabhängig von Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung. **Wien**: Musizieren bei Umzügen kostet zumindest EUR 54,50 Verwaltungsabgabe.

Besonders gilt für die Bewilligung einer *sportlichen Veranstaltung auf Straßen*, wobei es darauf ankommt, wer zur Bewilligungserteilung zuständig ist (Bezirksverwaltungsbehörde, Bundespolizeibehörde, Landesregierung) und ob bei der Veranstaltung auch KFZ verwendet werden (Autorennen, Begleitfahrzeuge bei einem Radrennen etc.) oder nicht. Demgemäß beträgt die Verwaltungsabgabe z.B. in **NÖ** zwischen € 31,- (Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizei zuständig, ohne KFZ) über € 8,-0 (wenn die Landesregierung zuständig ist, ohne KFZ) und € 124,- (Landesregierung, mit KFZ). In **Wien** kostet die Bewilligung durch die Bundespolizeibehörde € 26,88, durch die Landesregierung € 65,40. In **Salzburg** wiederum gibt es zwei verschiedene Abgabentatbestände für solche Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen (z.B. Oldtimer-Ralley): bei BH bzw. BP kostet die Veranstaltung € 66,-, bei der Landesregierung € 110,-; sonst (z.B. bei einem Volkslauf, ohne KFZ) nur € 44,50.

Manche Gemeinden verlangen darüber hinaus aufgrund landesgesetzlicher Ermächtigung eine **Gebrauchsbewilligung** für die **Benutzung öffentlichen Grundes** zu gewerblichen Zwecken oder für Veranstaltungen, deren Erteilung im Ermessen der Gemeinde steht; die Bewilligung kann auch mit Bedingungen, Befristungen und Auflagen erteilt werden; im Falle der Bewilligung ist im Regelfall die Bezahlung einer **Gebrauchsabgabe** vorgesehen. In **Wien** zuständig ist die MA 46-G.

Das NÖ Gebrauchsabgabegesetz bringt (§ 1 Abs. 4) zum Ausdruck, dass ein solcher Gebrauch durch eine *gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft zum Zwecke der Religionsausübung* (z.B. im Rahmen eines religiösen Umzuges; nicht aber z.B. bei einem Fest der Jungscharen odgl.) keiner Gebraucher-Erlaubnis bedarf (und wohl auch keiner Gebrauchsabgabe unterliegt?!); dies wird wohl allgemein so gehandhabt werden, bzw. stellt sich die Frage, ob dieser Grundsatz nicht allgemein auch auf die anderen freien Veranstaltungen (z.B. Festumzug einer Körperschaft öffentlichen Rechts aus offiziellem Anlass) anzuwenden wäre.

In Wien fallen z.B. für einen Werbeumzug oder eine Musikveranstaltung je Tag und Umzug bzw. Veranstaltung 109 Euro Gebrauchsabgabe an.

Im Bereich StVO/BauO/Gebrauchsabgaben finden sich im Bereich des Veranstaltungsrechts seltene Fälle der **Verfahrenskonzentration**, allerdings - „natürlich!“ - wieder länderweise unterschiedlich geregelt. Der Antrag auf Erteilung einer Gebrauchsabgabe gilt zugleich als Antrag zur Benützung der Straße gemäß StVO.

Ferner gilt gemäß § 2 Abs. 1 NÖ GebrauchsabgabeG ein Ansuchen um Erteilung einer *Baubewilligung* (z.B. für eine Bühnenanlage in einem öffentlichen Park) gleichzeitig ggf. als Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, gemäß § 2 Abs. 1 Wr. GebrauchsabgabeG zusätzlich das Ansuchen um eine *straßenpolizeiliche Bewilligung* (zuständig: MA 46 G). In NÖ wiederum ist bei Erfordernis einer straßenpolizeilichen Bewilligung diese dem Ansuchen um Gebrauchsabgabe anzuschließen: das ist besonders „sinnvoll“ und „bürgerfreundlich“, denn auf beide Arten der Bewilligung besteht **kein Rechtsanspruch** des Antragstellers, und so kann es passieren, dass die (kostenpflichtige!) Bewilligung nach der StVO zwar erteilt wird, die Gemeinde sich hingegen gegen eine Gebraucher-Erlaubnis ausspricht....

Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Freiluftveranstaltungen („Open airs“) - Natur-und Ortsbildschutz

unterliegen aufgrund ihrer Eigenart teilweise eigenen Regelungen.

Wo keine räumliche Abgrenzung der Veranstaltung vorgenommen werden kann, wie zB bei einem frei zugänglichen Straßenfest, sind die Bestimmungen über Veranstaltungsstätten nicht anwendbar. In anderen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Eignungsfeststellung.

Dafür ist im Einzelfall zu prüfen, ob für eine Veranstaltung, auch wenn sie auf privatem Grund stattfinden sollte, **naturschutzrechtliche Bestimmungen** (Landesrecht!) einzuhalten sind bzw eine Veranstaltung an bestimmten Orten überhaupt zulässig ist; zuständige Behörden dafür sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Ob sie eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung erteilen, liegt letztlich im Ermessen dieser Behörden; das betrifft nicht nur die Veranstaltung an sich, sondern auch jegliche bauliche Maßnahme.

Nach dem bgl Naturschutz-und LandschaftspflegeG dürfen zB bauliche Anlagen, die Veranstaltungszwecken dienen, in Naturschutzgebieten für längstens 2 Wochen bewilligt werden.

Nach dem Wiener BaumschutzG ist zB darauf zu achten, dass Bäume, Sträucher und Grünanlagen geschützt werden müssen und keine Beschädigungen durch mechanische, chemische oder andere Einwirkungen erfolgen.

Die Frage hängt eng mit den **Flächenwidmungsplänen** der Gemeinden zusammen; in einem Gewerbegebiet zB wird die Veranstaltung eines Clubbings keine Probleme bereiten, in einem Wohngebiet uU schon. Dementsprechend ist mit ganz unterschiedlichen veranstaltungsbehördlichen Auflagen zu rechnen bis hin zur Nicht-Genehmigung einer Veranstaltung im Einzelfall.

Gegebenenfalls ist mit bestimmten **Auflagen** der Behörden zu rechnen. (etwa bestreffen Abfallentsorgung, Hygiene, Toiletten, Wiederherstellung von beschädigtem Terrain etc.)

Bestimmte Veranstaltungsarten dürfen überhaupt nur im Freien stattfinden, zB Feuerwerke.

Nur im Freien dürfen mit **Verbrennungsmotoren ausgestattete Rollstühle** zugelassen werden. (zB § 30 Abs 9 Wiener VeranstaltungsstättenG)

Grundsätzlich gelten für Freiluftveranstaltungen eigene Veranstaltungszeiten: In Wien (§ 26 VeranstaltungsG) müssen sie spätestens um 22 Uhr enden (darüber hinaus Ausnahmegenehmigung notwendig!); eine Sonderregelung gilt für die gesetzlich definierten traditionellen Heurigengebiete für traditionelle Heurigenmusik (23 Uhr, Samstag und Sonntag 23.30 Uhr)